

Präambel

Wir bekennen uns zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und ihren wesentlichen Elementen: zur Menschenwürde, zum Demokratieprinzip, zum Rechtsstaatsprinzip und zum Sozialstaatsprinzip. Diese Werte einen uns als breites Bündnis von Demokratinnen und Demokraten.

Als demokratische Mehrheit bündeln wir unsere Kräfte und stellen uns gemeinsam gegen jegliche Form von Faschismus, Rassismus, Extremismus, Hass, Ausgrenzung und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. Wir verteidigen gewaltfrei die Grundwerte unserer Demokratie.

In einem Schulterschluss aller Demokratinnen und Demokraten in Kirchheim unter Teck erheben wir gemeinsam unsere Stimme gegen Feinde unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung und gegen jegliche Bestrebungen, die Verfassung unseres Landes auszuhebeln.

Das Bündnis ist Teil des Bündnisses für Demokratie und Menschenrechte Baden-Württemberg¹.

Diese Erklärung ist die Grundlage unseres Bündnisses. Mit dem Beitritt erkennt jeder Bündnispartner diese Grundlage an und damit auch seine Rechte und Pflichten, die aus dieser Erklärung hervorgehen.

1. Name und Sitz

- (1) Das Bündnis führt den Namen „Bündnis für Demokratie und Menschenrechte Kirchheim unter Teck“
- (2) Das Bündnis hat seinen Sitz in Kirchheim unter Teck.

¹ <https://buendnis-demokratie-menschenrechte.de/>

2. Zweck des Bündnisses

- (1) Um unsere Demokratie und die in unserem Grundgesetz garantierten Menschenrechte zu bewahren, braucht es den Schulterschluss aller Demokratinnen und Demokraten. Als demokratische Mehrheit bündeln wir unsere Kräfte und stellen uns gemeinsam gegen alle Formen von Faschismus, Rassismus, Extremismus, Hass, Ausgrenzung und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Wir verteidigen die Grundwerte unserer Demokratie und erheben gemeinsam unsere Stimme gegen alle Bestrebungen, diese auszuhöhlen und abzuschaffen.
- (2) Wir stehen an der Seite der vielen Menschen, die sich von Extremisten jeglicher Art bedroht fühlen. Wir setzen uns für ein diskriminierungsfreies und friedliches Miteinander aller Menschen in Kirchheim unter Teck und anderswo ein, unabhängig von ihrer Herkunft, Religion, sexuellen Identität und weiteren Merkmalen.
- (3) Wir sehen es als unser gemeinsames Ziel an, Menschen jeglichen Alters in unserem direkten Umfeld und in unserem Einflussbereich zu sensibilisieren und zu motivieren, sich für unsere Demokratie zu engagieren. Wir schaffen für diese Menschen aktiv Räume, Möglichkeiten und Bildungsangebote, um sich und ihre Anliegen einzubringen und unsere Gesellschaft mitzugestalten.
- (4) Wir bündeln Anstrengungen, intensivieren die Zusammenarbeit der Bündnispartner und stellen Bildungs- sowie Beteiligungsangebote in den Mittelpunkt.
- (5) Wir fördern den gesellschaftlichen Zusammenhalt und machen diesen durch unsere Arbeit sichtbarer.
- (6) Wir zeigen Haltung im Alltag, in der digitalen oder analogen Welt. Ob in sozialen Medien, am Arbeitsplatz, im Verein, beim Stammtisch, bei Elternabenden oder im privaten Umfeld treten wir Hass und Hetze entgegen. Wenn es um die Verteidigung unserer Demokratie und der Menschenrechte geht, stellen wir uns jeder Diskussion und jeder Auseinandersetzung.
- (7) Das Bündnis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung. Das Bündnis ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Zweckfremde Zuwendungen und unangemessene Vergütungen aus Bündnismitteln dürfen weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.
- (8) Mittel des Bündnisses dürfen nur für Zwecke dieser Erklärung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bündnisses. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Bündnisses erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bündnisses fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Bündnisämter gem. Ziffer 8, I, a) bis d) werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

3. Aufgaben des Bündnisses und der Bündnispartner

- (1) Unser Bündnis tritt als Ausrichter öffentlicher Veranstaltungen auf.
- (2) Unser Bündnis regt Aktionen, Recherchen und Umfragen, Veranstaltungen, Unterschriftssammlungen, Aufrufe etc. an.
- (3) Unser Bündnis koordiniert Aktionen und Veranstaltungen, die von den Bündnispartnern an das Bündnis herangetragen werden.
- (4) Unser Bündnis multipliziert und bewirbt eigene Aktionen und Veranstaltungen sowie die der Bündnispartner.

4. Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder als Bündnispartner können Einzelpersonen oder juristische Personen (Organisationen, Initiativen, Vereine etc.) werden, welche die vorgenannte Präambel und die unter Ziffer 2 genannten Zwecke des Bündnisses teilen und bereit sind, die Aufgaben des Bündnisses und der Bündnispartner nachhaltig zu fördern. Jedes Mitglied hat ausschließlich eine Stimme. Mitglieder im Bündnis können nicht sein Mitglieder in Organisationen oder Parteien, die gesamt oder in Teilen Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen liefern.
- (2) Die Mitgliedschaft muss über ein bereit gestelltes Aufnahmeformular schriftlich beantragt werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Koordinierungsausschuss (Ziffer 8). Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag wird dem Antragstellenden schriftlich mitgeteilt. Jugendliche unter 16 Jahren bedürfen der Zustimmung der Sorgeberechtigten.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss, dem Tod des Mitglieds oder dessen Verlust der Rechtsfähigkeit; bei Firmen oder Organisationen mit deren Auflösung.
- (4) Der freiwillige Austritt ist dem Koordinierungsausschuss gegenüber schriftlich zu erklären.
- (5) Über einen Ausschluss entscheidet der Koordinierungsausschuss. Dieser ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe gelten
 - der Verstoß gegen die Grundlage des Bündnisses, insbesondere gegen die Präambel,
 - der Verstoß gegen die in Ziffer 2 formulierten Zwecke des Bündnisses,
 - das Eintreten der in Ziffer 4, (1), Satz 3 genannten Ausschlusskriterien.Die Entscheidung über den Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.
- (6) Eine von der Nicht-Aufnahme betroffene natürliche oder juristische Person bzw. ein vom Ausschluss betroffenes Mitglied hat die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der beabsichtigten Nicht-Aufnahme bzw. des beabsichtigten Ausschlusses. Die endgültige Entscheidung trifft der Schiedsausschuss (Ziffer 9) des Bündnisses.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Bündnis.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind verpflichtet, die Grundlage des Bündnisses anzuerkennen, die Zwecke des Bündnisses zu fördern und das Bündnis in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (2) Mitglieder wählen die Organe des Bündnisses nach Ziffer 6, b) und c) (Koordinierungsausschuss und Schiedsausschuss). Eine Übertragung oder Anhäufung des Stimmrechts sind ausgeschlossen.
- (3) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und in den Koordinierungsausschuss gemäß Ziffer 8, I, b) gewählt werden.
- (4) Alle Mitglieder haben das Recht, an der Bündnisversammlung (Ziffer 7) teilzunehmen und Anträge zu unterbreiten.
- (5) Anträge zu Änderungen dieses Grundlagentextes müssen dem Koordinierungsausschuss sechs Wochen vor einem Treffen der Bündnisversammlung eingereicht werden.

6. Organe des Bündnisses für Demokratie und Menschenrechte

Das Bündnis wird gleichberechtigt von allen Mitgliedern getragen. Die Liste der Mitglieder kann auf der Website des Bündnisses eingesehen werden.

Die Organe des Bündnisses sind:

- a) Die Bündnis-Versammlung (Legislativ-Organ)
- b) Der Koordinierungsausschuss (Exekutiv-Organ)
- c) Der Schiedsausschuss (Judikativ-Organ)

7. Bündnis-Versammlung

Die Bündnis-Versammlung ist das Legislativ-Organ des Bündnisses.

I. Aufgaben

Die Bündnis-Versammlung ist zuständig für

- a) Genehmigung einer Geschäftsordnung.
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts durch die Sprecher*innen des Koordinierungsausschusses und die Kassiererin/den Kassier.
- c) Entgegennahme und Genehmigung weiterer Berichte des Koordinierungsausschusses und von Bündnis-Mitgliedern.
- d) Aussprache über alle Berichte.
- e) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Kassenprüfer*innen.
- f) Entlastung des Koordinierungsausschusses und der Kassiererin/ des Kassiers.
- g) Wahl der Mitglieder des Koordinierungsausschusses entsprechend Ziffer 8, I, a) bis d) und der Kassenprüfer*innen. Die Amtszeit der Mitglieder des Koordinierungsausschusses beträgt zwei Jahre. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Koordinierungsausschuss gebildet ist. Koordinierungsausschuss-Mitglieder und Kassenprüfer*innen müssen Mitglieder des Bündnisses sein.
- h) Wahl der Schiedsausschuss-Mitglieder. Schiedsausschuss-Mitglieder müssen Mitglieder des Bündnisses sein. Die Amtszeit der Mitglieder des Schiedsausschusses beträgt zwei Jahre. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Schiedsausschuss gebildet ist.
- i) Beschlussfassung über Anträge und Änderungen am Grundlagentext des Bündnisses und der Geschäftsordnung.
- j) Beschlussfassung über wesentliche Vermögensänderungen.
- k) Amtsenthebung einzelner von der Bündnis-Versammlung gewählter Personen.
- l) Anträge zur konkreten Durchführung von Aufgaben, die das Bündnis gemäß Ziffer 3 durchführen soll.

Bestehen Zweifel über die Zuständigkeit in einer Angelegenheit, so entscheidet der Koordinierungsausschuss, welches Organ (Bündnis-Versammlung, Koordinierungsausschuss, Schiedsausschuss) zuständig sein soll.

II. Formales

- a) Bei den Bündnis-Versammlungen sind Bündnismitglieder nur dann stimmberechtigt, wenn sie persönlich anwesend sind bzw. bei juristischen Personen ein*e benannte*r Vertreter*in anwesend ist. Jedes Bündnismitglied kann nur eine Stimme abgeben.
- b) Die Bündnis-Versammlungen finden halbjährlich statt. Abweichungen hiervon sind bei Vorliegen eines Grunds der höheren Gewalt (z.B. Pandemien) möglich. Bei Entfall dieses Grundes ist die Bündnis-Versammlung innerhalb eines Vierteljahres nach Wegfall des Grundes der höheren Gewalt durchzuführen.
- c) Eine außerordentliche Bündnis-Versammlung findet statt, wenn sie der Koordinierungs- oder der Schiedsausschuss mit Rücksicht auf die Lage des Bündnisses oder wegen außergewöhnlicher Ereignisse für erforderlich hält, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Bündnis-Mitglieder unter Angabe des Grundes gefordert wird.
- d) Die Bündnisversammlung wird von der/dem Sprecher*in des Koordinierungsausschusses einberufen und geleitet (Versammlungsleiter*in). Die Einberufung ist mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich per Mail und durch Bekanntmachung auf der offiziellen Website des Bündnisses bekannt zu geben.
- e) Die Bündnis-Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend sind.
- f) Für Änderungen der Tagesordnung gelten folgende Regeln:
 - Der Koordinierungsausschuss kann die Tagesordnung ergänzen oder die Tagesordnung ändern. Der Bündnis-Versammlung ist die geänderte Tagesordnung bei Beginn der Versammlung schriftlich vorzulegen.
 - Die Bündnis-Versammlung kann bei Beginn der Versammlung Anträge auf Änderung der Tagesordnung stellen. Diese Anträge müssen schriftlich erfolgen. Die Abstimmung über Annahme oder Ablehnung der Änderung der Tagesordnung erfolgt ohne Aussprache über den zu behandelnden Tagesordnungspunkt bzw. über den Änderungsgrund.
- g) Anträge müssen zum ausgeschriebenen Termin, spätestens jedoch 14 Tage vor der Bündnis-Versammlung bei der/dem Koordinierungssprecher*in oder bei der in der Einberufung genannten Adresse eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr behandelt. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach dem Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über deren Zulassung entscheidet die Bündnis-Versammlung.
- h) Die Beschlüsse der Bündnis-Versammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Für Änderungen am Erklärungstext des Bündnisses ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.
- i) Wenn die/der Versammlungsleiter*in den Eindruck gewinnt, dass eine ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung nicht mehr gewährleistet ist, kann sie/er die Versammlung vorzeitig beenden. Es muss dann innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung einberufen werden.
- j) Über den Verlauf der Bündnis-Versammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Schriftführer*in und der/dem Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen ist.

8. Koordinierungsausschuss

Der Koordinierungsausschuss wirkt als Exekutiv-Organ des Bündnisses.

I. Der Koordinierungsausschuss besteht aus

- a) zwei Sprecher*innen des Koordinierungsausschusses,
- b) bis zu neun unter sich gleichgestellte Stellvertreter*innen,
- c) der KassiererIn/dem Kassier,
- d) der/dem Schriftführer*in,

Koordinierungsausschuss-Mitglieder gemäß a) bis d) müssen Mitglieder des Bündnisses sein.

II. Aufgaben

- a) Dem Koordinierungsausschuss obliegt die Bündnis-Leitung sowie die Koordination der Initiativgruppen. Insbesondere beschließt der Koordinierungsausschuss die Aufnahme von Bündnispartner*innen.
- b) Die Sprecher*innen des Koordinierungsausschusses vertreten nach Abstimmung je einzeln das Bündnis nach innen und nach außen.
- c) Ein*e Sprecher*in des Koordinierungsausschusses hat alle durch die KassiererIn/den Kassier vorzunehmenden Zahlungen zu genehmigen und mit der KassiererIn/dem Kassier zusammen die Bündnis-Kasse zu überwachen.
- d) Die KassiererIn/Der Kassier verantwortet die Bündnis-Kasse. Sie/Er verwaltet das Bündnis-Vermögen, führt die Buchhaltung und erledigt den Geldverkehr in Einnahmen und Ausgaben innerhalb und außerhalb des Bündnisses. Sie/Er hat den Koordinierungsausschuss über die Vermögens-, Geld- und Kassenangelegenheiten laufend zu unterrichten.
- e) Die/Der Schriftführer*in führt die Protokolle der Organe des Bündnisses und erledigt den anfallenden Schriftverkehr in Zusammenarbeit mit dem übrigen Koordinierungsausschuss.

III. Formales

- a) Der Koordinierungsausschuss übernimmt die Aufgabe eines Vorstands. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jedoch nur die zwei Sprecher*innen des Koordinierungsausschusses und die Stellvertreter*innen.
- b) Der Koordinierungsausschuss wird durch Beschluss der Bündnis-Versammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- c) Die Versammlungen des Koordinierungsausschusses finden mindestens vier Mal im Jahr statt.
- d) Zur Erreichung der Bündnisziele kann der Koordinierungsausschuss bei Bedarf Initiativgruppen bilden.
- e) Das Amt eines Mitglieds des Koordinierungsausschusses endet mit seinem Ausscheiden aus dem Bündnis. Das ausscheidende Mitglied hat dem Koordinierungsausschuss vorher Rechenschaft über das von ihm geführte Amt abzulegen.
- f) Verschiedene Ämter des Koordinierungs- und Schiedsausschusses können mit Ausnahme des Amtes der/des Schriftführers/Schriftführerin gemäß Ziffer 8, I d) nicht in einer Person vereinigt werden.

- g) Zur Vertretung des Bündnisses ist der Koordinierungsausschuss entsprechend berechtigt. Bei Abstimmungen beschließt der Koordinierungsausschuss mit einfacher Mehrheit, ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Schiedsausschuss. Der Koordinierungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Personen, davon mindestens eine im Sinne von Ziffer 8, I, a) anwesend ist.
- h) Ist der Koordinierungsausschuss nicht vollständig besetzt, so kann der Schiedsausschuss die freien Stellen gemäß Ziffer 8, I, b) für den Rest der Wahlperiode durch Zuwahl ergänzen.

9. Schiedsausschuss

Der Schiedsausschuss ist das judikative Organ des Bündnisses.

I. Der Schiedsausschuss besteht aus

- a) der/dem Sprecher*in des Schiedsausschusses und bis zu fünf unter sich gleichgestellten Stellvertreter*innen,
- b) der/dem Schriftführer*in des Koordinierungsausschusses

Schiedsausschuss-Mitglieder müssen Mitglieder des Bündnisses sein.

II. Aufgaben

- a) Der Schiedsausschuss beschließt über die Weiterführung bzw. die Beendigung von Mitgliedschaften, nachdem ein betroffenes Mitglied Einspruch gegen einen Ausschluss-Bescheid des Koordinierungsausschusses fristgerecht eingelegt hat.
- b) Der Schiedsausschuss beschließt über die Nachbesetzung von Mitgliedern des Koordinierungsausschusses gemäß Ziffer 8, I, b).
- c) Der Schiedsausschuss entscheidet über den Widerspruch eines abgelehnten Interessenten.

III. Formales

- a) Der Schiedsausschuss tritt ausschließlich bei Bedarf zusammen.
- b) Der Schiedsausschuss wird durch Beschluss der Bündnis-Versammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Schiedsausschusses im Amt.
- c) Verschiedene Ämter des Koordinierungs- und Schiedsausschusses können nicht mit Ausnahme des Amtes des Schriftführers/der Schriftführerin gemäß Ziffer 8, I d) in einer Person vereinigt werden.

10. Auflösung des Bündnisses

- (1) Die Auflösung des Bündnisses kann nur in einer außerordentlichen Bündnis-Versammlung beschlossen werden, deren Einberufung in Ziffer 7, II, c) geregelt ist.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Bündnisses bedarf der Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die außerordentliche Bündnis-Versammlung zwei Liquidator*innen, die die Geschäfte des Bündnisses abzuwickeln haben. Falls die außerordentliche Bündnis-Versammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Sprecher*innen des Koordinierungsausschusses gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen.
- (4) Bei Auflösung des Bündnisses fällt das Vermögen des Bündnisses an die Stadt Kirchheim unter Teck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Demokratie zu verwenden hat.

11. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Grundlagentextes nichtig oder ungültig sein oder werden, so tritt an deren Stelle das BGB. Im Übrigen bleibt der gültige Teil dieses Grundlagentextes davon unberührt.

Diese Erklärung tritt mit Beschluss der konstituierenden Bündnis-Versammlung am 17.01.2025 in Kraft.

Kirchheim, den 17. Januar 2025

Unterschriften:

Marc Eisenmann

Willi Kamphausen

Hans Dörr

Ludwig Kirchner

Jürgen Lewak

Dagmar Schneck

Fabian Schick

Simone Selck

Jutta Ziller

Andrea Bürker

Am 29. November 2024 in der Vorbereitungssitzung zur Gründungsversammlung vorgelesen und laut Protokoll beschlossen. Am 17. Januar 2025 anlässlich der Gründungsversammlung laut Protokoll bestätigt.